

Zur Beurkundung des Pflichtteilsverzichtsvertrags war der Vater allerdings nicht persönlich erschienen. Er wurde durch eine Mitarbeiterin des Notars vollmachtlos vertreten. Im Nachhinein genehmigte der Vater dann die von der vollmachtlosen Vertreterin abgegebenen Erklärungen. Nach dem Tod des Vaters – Tochter A war Alleinerbin geworden – machte die B Pflichtteilsansprüche geltend. Und mit der Begründung, der Verzichtvertrag sei unwirksam gewesen, hatte die B Erfolg. Die A wandte sich daraufhin an den damals beurkundenden Notar und machte Schadenersatzansprüche geltend. Und zwar zu Recht, wie das OLG entschied (OLG Hamm 12.7.23, 11 U 148/22, Abruf-Nr. 238547).

Bei dem Pflichtteilsverzicht handelt es sich um einen Vertrag nach § 2346 BGB. Einen solchen konnte der Erblasser gem. § 2347 BGB nur höchstpersönlich schließen. Der Notar hatte also seine Amtspflicht dadurch verletzt, dass er bei der Beurkundung die Vorschrift des § 2347 BGB übersah und eine Beurkundung unter Beteiligung eines vollmachtlosen Vertreters vornahm. Somit ist der Notar für den Schaden (Pflichtteilsanspruch) verantwortlich. Auf den ersten Blick erscheint die Anwendung von § 2346 BGB bei einem Pflichtteilsverzicht seltsam. Der spätere Erblasser kann den Vertrag nur höchstpersönlich schließen, während sich der Verzichtende vertreten lassen kann. Und dies, obwohl der Verzichtende bei einem Pflichtteilsverzicht i. d. R. schutzwürdiger und damit belehrungsbedürftiger ist als der Erblasser. Aber so sieht es nun einmal das Gesetz vor – und damit hatte der Notar hier das Nachsehen.

► Testament

Hausverbot für „unbescholtenen“ Lebenspartner der Erbin: Bedingung im Testament ist sittenwidrig

Die Klägerin erbt als einzige Tochter ein freistehendes Einfamilienhaus, in dem die Mutter und die Tochter mit der Enkelin bis zu deren Auszug in verschiedenen Wohnungen lebten. Die Enkelin war als Miterbin eingesetzt. Der langjährige Lebensgefährte der Tochter war Ziehvater der Enkelin, ging im Haus ein und aus und nahm auch Reparaturen vor. Es gab zu keiner Zeit Streit oder ein Zerwürfnis – man lebte wie eine Familie zusammen. Laut Testament sollte die Tochter ihrem Lebensgefährten nun Hausverbot erteilen, wenn sie weiter in dem vererbten Haus leben wollte. Bei Verstoß gegen diese Bedingung sollte der eingesetzte TV die Immobilie veräußern und den Erlös teilweise gemeinnützigen Zwecken zukommen lassen. Das OLG Hamm (19.7.23, 10 U 58/21, Abruf-Nr. 236443) hat diese Bedingung nun aber als sittenwidrig eingestuft. |

Bei der Entscheidung, ob eine Bedingung im Testament sittenwidrig ist, muss zwischen der Testierfreiheit der Erblasserin und den Freiheitsrechten der Betroffenen genau abgewogen werden. Bedingungen, die lediglich die Nutzung des vererbten Vermögensgegenstandes betreffen, sind i. d. R. zulässig. Im Streitfall handelte es sich laut OLG aber um einen extremen Ausnahmefall. Hier stand im Vordergrund, dass dem langjährigen Lebensgefährten und Ziehvater der Tochter der Zugang zur „Familienwohnung“ auf einmal ohne Anlass verwehrt sein sollte. Damit sei der höchstpersönliche Bereich der Lebensführung der Tochter betroffen und die Bedingung damit sittenwidrig und nichtig.

... weil sich der Vater vollmachtlos hatte vertreten lassen

Notar hatte hier das Nachsehen



IHR PLUS IM NETZ
iwww.de/erbbstg
Abruf-Nr. 236443

Mit der Bedingung wird unzumutbarer Druck auf die Tochter ausgeübt